



Sozialdemokratische Partei der Schweiz / Parti Socialiste Suisse  
Zentralsekretariat / Secrétariat central  
Spitalgasse 34, 3011 Bern  
Postfach / Case postale, 3001 Bern  
Tel. 031 329 69 69 / [www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch) / [www.pssuisse.ch](http://www.pssuisse.ch)

Per Mail an: [Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch](mailto:Vernehmlassung.hbb@sbfi.admin.ch)

Bern, 30. März 2017

## **Totalrevision der Verordnung des WBF über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen: Vernehmlassungsantwort SP Schweiz**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Schneider-Ammann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

### **1. Einleitende Bemerkungen**

- Höhere Fachschulen (HF) sind ein wichtiger und etablierter Bestandteil der Berufsbildung und ihre Abschlüsse zeichnen sich durch grosse Arbeitsmarktnähe aus. Bildungsgänge an höheren Fachschulen beruhen auf gesamtschweizerisch geltenden Rahmenlehrplänen. Die Titel sind eidgenössisch geschützt. Aktuell sind 57 Fachrichtungen aufgenommen. Über 200 öffentliche und private Bildungsanbieter bieten rund 400 eidgenössisch anerkannte Bildungsgänge an. Zusätzlich können Bildungsanbieter, die über einen anerkannten Bildungsgang HF verfügen, Nachdiplomstudien anerkennen lassen.
- Die rechtlichen Grundlagen der Angebote der HF bilden das Berufsbildungsgesetz (BBG), die Berufsbildungsverordnung (BBV) und insbesondere die Verordnung über Mindestvorschriften für die Anerkennung von Bildungsgängen und Nachdiplomstudien der höheren Fachschulen (MiVo-HF).
- Die vorliegende Revision der MiVo-HF soll der Qualitätsentwicklung dienen. Die wichtigsten Änderungen des Revisionsentwurfs orientieren sich an folgenden Zielen: Rollen und Zuständigkeiten der Akteure klären; Arbeitsmarktorientierung erhöhen und Rolle der OdA stärken; Qualität sicherstellen und weiterentwickeln; Prozesse vereinfachen. Diesen Zielen können wir zustimmen, sind aber der Meinung, dass die vorliegenden Vorschläge nicht ausreichen, um diese umzusetzen.
- Die heutige Stellung der HF ist u.a. auf folgende Rahmenbedingungen zurückzuführen: Positionierung auf Tertiärstufe, Einführung von Fachbereichen und von Rahmenlehrplänen für diese Fachbereiche, Aufbau von neuen Strukturen, interkantonale Vereinbarung über Beiträ-

ge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen, Einführung englischer Titel für die Bildungsgänge und Einbindung in den Qualifikationsrahmen Berufsbildung. **Diese Positionierung gilt es weiterzuentwickeln und wir beantragen im Folgenden einige Anpassungen mit dem Ziel der Stärkung des Bildungsbereichs HF, die auf Ebene Gesetz bzw. Verordnung abgebildet sein sollte.**

Unsere Hauptanträge lauten wie folgt

- **Es sollte einen Begriffsschutz für HF geben.** Das heutige Anerkennungsverfahren nach MiVo-HF umfasst zwar die Bildungsgänge, nicht aber die HF. Der Name „Höhere Fachschule“ ist somit nicht geschützt mit der Folge, dass deren Identität und Positionierung sowohl national als auch international eingeschränkt ist. **Zur Stärkung des Systems soll sich deshalb ein Bildungsanbieter Höhere Fachschule nennen können, wenn er mindestens einen eidgenössisch anerkannten Bildungsgang führt.**
- **Die vorgeschlagene Aufhebung der Fachbereiche werten wir kritisch.** In der heutigen MiVo-HF finden sich acht Fachbereiche, die die bestehenden 57 Fachrichtungen strukturieren und die nun aufgehoben werden sollen, obwohl das System anerkannt ist. Die bisherige Einteilung in Fachbereiche stellt für die verschiedenen Akteure ein geschätztes, transparentes und effizientes Struktur- und Ordnungsprinzip dar. Damit werden Synergien geschaffen sowie eine sinnvolle Kostenteilung unter den Trägern des Rahmenlehrplans eines Fachbereichs. Die bisherige Auseinandersetzung innerhalb der Fachbereiche ist Teil der Qualitätskultur des HF-Systems und ermöglicht auch internationale Vergleiche. **Wir sind aus den genannten Gründen der Meinung, dass die Fachbereiche erhalten bleiben sollten.**

## 2. Weitere Ausführungen zu konkret vorgeschlagenen Anpassungen

### Artikel 1 Absatz 3

- Mit einer gewissen Besorgnis nehmen wir den neu vorgeschlagenen Absatz 3 in Artikel 1 zur Kenntnis. Im Vernehmlassungsbericht heisst es, dass für die bessere Positionierung der Bildungsgänge der neue Absatz 3 wichtig sei, der darauf hinweise, dass sie generalistischer und breiter ausgerichtet seien als die eidgenössischen Prüfungen. **Wir sind der Meinung, dass eine gute und ausreichende Allgemeinbildung ein wichtiges Element der Ausbildung ist und dass auch eine gute Allgemeinbildung den Anforderungen des Arbeitsmarkts entspricht. Aus unserer Sicht sollte dafür aber verbindlich eine Minimalstundenanzahl vorgesehen sein.**
- Die Ansprüche des Arbeitsmarkts und damit auch die Ansprüche an die Ausbildung werden sich künftig weiter verändern und entwickeln. Die Bildungsangebote und Bildungsgänge müssen diesen Erfordernissen entsprechend ebenfalls angepasst werden und die Verordnung sollte auch spezifisch auf diese Herausforderung ausgerichtet sein.

### Artikel 6 Diplom und Titel

- Um den Wert eines HF-Diploms in der nationalen wie internationalen Arbeitswelt zu erhöhen, wäre zu prüfen, ob der Bund das Schuldiplom mitunterzeichnen soll.

### Artikel 7 Nachdiplomstudien

- Bei den Nachdiplomstudien könnte ein Qualifikationsverfahren mittels Projekt- oder Diplomarbeit geprüft werden, um auch diesen Studiengängen das entsprechende Ansehen und Gewicht zu geben.

#### Artikel 8 Absatz 1

- In der geltenden MiVo-HF werden die Bildungsanbieter an erster Stelle genannt. Das dürfte daran liegen, dass das finanzielle und personelle Engagement der Bildungsanbieter bei der Erarbeitung der Rahmenlehrpläne in vielen Fällen grösser ist als das der Wirtschaftsorganisationen. Um die Rolle der bei der Entwicklung von Rahmenlehrplänen in der Verantwortung stehenden OdA zu stärken und damit den für die höhere Berufsbildung charakteristischen Praxis- bzw. Arbeitsmarktbezug zu gewährleisten, sollen die OdA nun gemäss Revisionsentwurf an erster Stelle genannt werden. **Wir sind aber der Meinung, dass das Zusammenspiel zwischen den Wirtschaftsorganisationen und den Bildungsanbietern als *gemeinsame Träger der Rahmenlehrpläne verbessert werden sollte.***
- Es ist wünschenswert, dass die Wirtschaftsorganisationen mehr Verantwortung übernehmen und dass es zu einer echten Partnerschaft sowohl in personeller als auch in finanzieller Hinsicht kommt. Der neue Vorschlag in der MiVo-HF trägt diesem Anliegen aber nicht ausreichend Rechnung, da er einfach die Rollen umkehrt und den Wirtschaftsorganisationen die Hauptrolle übergibt. Es sollte aber vielmehr eine Formulierung gewählt werden, die die gemeinsame Verantwortung der Wirtschaftsorganisationen und der Bildungsanbieter abbildet und betont. **In Artikel 8, Absatz 1 sollte deshalb deutlich werden, dass die Rahmenlehrpläne von den Wirtschaftsorganisationen und den Organisationen der Bildungsanbieter *gemeinsam entwickelt und erlassen werden.***
- Wichtig in diesem Zusammenhang ist uns auch, dass die OdA die Angestellten in einem sozialpartnerschaftlichen Sinn und Verständnis vertreten. Grundsätzlich halten wir fest, dass die Angestelltenvertretungen bzw. -organisationen in den für Berufsbildung und höhere Berufsbildung zuständigen Gremien besser vertreten sein sollten.

#### Artikel 11 und 21; Artikel 25

- Zentrale Änderung bei der Qualitätsentwicklung des Gesamtbereichs ist die Befristung der Rahmenlehrpläne (Artikel 11 Absatz 2 und Artikel 21 Absatz 2). Sieben Jahre nach der Genehmigung eines Rahmenlehrplans soll dieser von der Trägerschaft überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Diese Überprüfung der Anerkennung der Bildungsgänge fördert die Qualitätsentwicklung und stellt die Steuerungsmöglichkeit der OdA bei neu rechtlich anerkannten Bildungsgängen sicher. **Wir betrachten die vorgeschlagene Befristung und die damit einhergehende Prüfung der Bildungsgänge als sinnvollen Weg und unterstützen diese Anpassung.** Diese Bestimmung trägt dazu bei, die Qualität und Aktualität der Studiengänge zu sichern. Wir begrüßen auch die Übergangsbestimmungen gemäss Artikel 25 in Bezug auf die Anerkennung der Bildungsgänge und Nachdiplomstudien von HF. Bildungsgänge und Nachdiplomstudien von HF, die vor Inkrafttreten der Verordnung anerkannt wurden, gelten gemäss Revisionsentwurf bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung als anerkannt.
- Die Neugestaltung des Anhangs der MiVo-HF sowie die Vorgaben bezüglich Genehmigung von Rahmenlehrplänen haben eine Vereinfachung der Prozesse zur Folge, was wir begrüßen. Genauer angeschaut werden sollte u.E. die Frage der Erarbeitung und Entwicklung von Rahmenlehrplänen in Bereichen, die mehrere Studiengänge beinhalten. Eine rasche Anpassung an Änderungen ist bei solchen Angeboten aufgrund der damit verbundenen Komplexität etwas schwieriger. Die Rahmenlehrpläne Technik und Visuelle Künste beinhalten zudem Spezialisierungsangebote bzw. -möglichkeiten. Die Studierenden schätzen diese Angebote wegen ihres spezifischen Zusatznutzens. Diese Spezialisierungen werden aber in den Diplomen und Titeln nicht wirklich abgebildet bzw. entsprechend geprüft. Wir regen an, dass die Frage der Spezialisierungen und der Anerkennung derselben bei der Erarbeitung von Rahmenlehrplänen berücksichtigt wird.

- Zu präzisieren wäre allenfalls noch die Frage der Pauschalbeiträge pro Branche für die Finanzierung basierend auf der interkantonalen Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen.

#### Änderungen im Anhang

- **Den beiden Anträgen im Anhang können wir zustimmen.**
- Bei **Antrag 1** geht es um den Rahmenlehrplan bzw. Bildungsgang «Rechtsassistentin HF»/«dipl. Rechtsassistent HF». Vorgesehen werden eine Titeländerung und eine Änderung der Bezeichnung des Rahmenlehrplans. Rahmenlehrplan und Bildungsgang sollen neu «Recht» heissen, der Titel soll «dipl. Rechtsfachfrau HF» / «dipl. Rechtsfachmann HF» lauten.
- Bei **Antrag 2** geht es um den Rahmenlehrplan «Medizinisch-technische Radiologie» mit dem Bildungsgang «medizinisch-technische Radiologie» und dem Titel «dipl. Fachfrau für medizinisch-technische Radiologie HF»/«dipl. Fachmann für medizinisch-technische Radiologie HF». Der Titel in Deutsch soll neu lauten «dipl. Radiologiefachfrau HF»/«dipl. Radiologiefachmann HF».

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen  
SP Schweiz



Christian Levrat  
Präsident SP Schweiz



Chantal Gahlinger  
Politische Fachsekretärin SP Schweiz